

BEZEICHNUNG

Ladetätigkeit an Rampen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahren für den Menschen

- Lasten, Deichseln und rollende Räder stellen immer eine Gefahr für die Füße dar.
- Beim Transport können durch unsachgemäße Führung des Flurförderfahrzeugs Personenschäden, Materialschäden durch Kollision, Umkippen des Flurförderzeugs oder Lastgutes entstehen.
- Darüberhinaus besteht Absturzgefahr im Rampenbereich.
- Quetschen von Körperteilen



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Technische Schutzmaßnahmen

- Geräte mit kraftbetriebenem Fahrwerk, die von einem Mitgänger bedient werden, müssen beim Loslassen der Bedienungseinrichtung selbsttätig bremsen.
- Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Deichsel her nach vorne zu fahren.
- Ausnahme ist das Abstellen der Ware und Bedienen der Maschinen.
- Die Hubbühne muss mit Kontaktleiste ausgestattet sein, um Verletzungen zu minimieren

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Mit der Führung von angetriebenen Flurförderzeugen dürfen nur ausgebildete Mitarbeiter beauftragt werden.
- Benutzung der Hebebühne nur nach Einweisung. Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten und ist Bestandteil dieser Anweisung
- Verkehrsweg „Laderampe“ frei von Stolper-, Sturz- und Rutschgefahren (Kunststofffolien, Bandverschnürungen, Paletten etc.) halten
- Überzeugen Sie sich vor Arbeitsbeginn von der einwandfreien Funktion der Sicherheitseinrichtungen Ihrer Maschine.
- Fahrzeuge (z.B. LKW) sind vor dem Be- oder Entladen gegen Wegrollen (ggf. Umkippen) zu sichern (z.B. mit Feststellbremse, Unterlegkeilen); bei Anhängern ist die Deichsel geradeaus zu stellen (in Fahrtrichtung).
- Wird beim Be- oder Entladen die Ladefläche, z.B. eines Lkws oder Anhängers, befahren:
 - - ist die Feststellbremse anzuziehen,
 - - sind mindestens 2 Unterlegkeile vor die nicht gelenkten Räder zu legen,
 - - ist eine Ladebrücke mit rutschhemmender Oberfläche sowie mit entsprechender Breite und Tragfähigkeit anzulegen und gegen Verschieben zu sichern.
- Vor Beginn des Ladevorgangs hat sich der Führer des Flurförderzeuges mit dem Fahrer des Lkws hinsichtlich des Arbeitsablaufs abzustimmen.
- Be- und Entladen der Fahrzeuge von der Seite:
 - - beim Beladen: Last zuerst über den starren Achsen absetzen,
 - - beim Entladen: Last zuerst über der gelenkten Achse abnehmen.

- Bei Sattelanhängern und Wechselaufbauten (z.B. Container) ist auf sicheren Stand der Stützen zu achten, ggf. sind Stützen auf Unterlagen zu stellen.
- Die an Gebäuden bzw. Rampen angebauten Ladebrücken sind nach Gebrauch in Bereitschaftsstellung (hochgestellt) zu sichern.



Persönliche Schutzmaßnahmen

- Die persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen (Schutzschuhe, Schutzhandschuhe)

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Störungen

- Anlage erst nach Störungsbeseitigung und Freigabe durch beauftragte Personen wieder in Betrieb nehmen:
- Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z.B. an Bremse, Gabel, Hydraulik) Flurförderzeuge abstellen und Vorgesetzten informieren.
- Bei Mängeln an Fahrzeugen, Anhängern und Ladebrücken Vorgesetzten informieren.
- Störungen nur im Stillstand durch Sachkundigen beseitigen.
- Anlage gegen unbefugte Benutzung sichern.
- Vorgesetzten unverzüglich Informieren.

Störungsbehebung, Reparatur und Wartung

- Hebebühnen müssen mindestens jährlich einer Prüfung durch einen Sachkundigen unterzogen werden. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbuch einzutragen.
- Reparaturen dürfen nur von hiermit beauftragten und befugten sachkundigen Personen durchgeführt werden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF

Notruf

112

Unfall

- Notruf tätigen.
- Unfallstelle absichern.
- Geräte außer Betrieb nehmen.
- Vorhandene Notabschaltungen betätigen.
- Vorgesetzten informieren.



Erste Hilfe

- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Ausgebildete Ersthelfer hinzuziehen: siehe Aushang zur Ersten Hilfe.
- Kleinere Verletzungen sofort versorgen.
- Bei größeren Verletzungen ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen (siehe Info „Erste Hilfe“) bzw. über Tel. 112 der Notarzt zu benachrichtigen.
- Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandsbuch eingetragen werden.
- Vorgesetzten informieren.



SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Bei Fragen zur sachgerechten Entsorgung richten Sie bitte an die Verantwortlichen im Dez. V-5, Arbeits- und Umweltschutz

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Gesundheitliche Folgen

- Herabfallende Lasten können schwere Verletzungen verursachen.
- Der Absturz von Personen an der Rampe kann schwere gesundheitliche Folgen haben

Sachschäden

- Herabfallende Last oder Fehlbedienung kann materielle Schäden anrichten.

Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.